

TE OGH 2022/10/25 140s97/22d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 25. Oktober 2022 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanger LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Mag. Kornauth in der Strafsache gegen * M* wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter und sechster Fall, Abs 4 Z 3 SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Linz als Schöffengericht vom 1. April 2022, GZ 40 Hv 74/21m-20, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 25. Oktober 2022 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanger LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Mag. Kornauth in der Strafsache gegen * M* wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter und sechster Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Linz als Schöffengericht vom 1. April 2022, GZ 40 Hv 74/21m-20, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * M* – soweit hier relevant – unter anderem des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter und sechster Fall, Abs 4 Z 3 SMG (A) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * M* – soweit hier relevant – unter anderem des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter und sechster Fall, Absatz 4, Ziffer 3, SMG (A) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er in L* vorschriftswidrig Suchtgift

A/ in einer das 25-Fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge/ in einer das 25-Fache der Grenzmenge

(Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge

I/ bis III/ von Jänner 2020 bis zum 20. April 2021 vorwiegend durch gewinnbringenden Verkauf im angefochtenen Urteil teils namentlich genannten, teils unbekanntem Abnehmern überlassen, und zwar insgesamt 405 Gramm Methamphetamin (Reinsubstanz 312,37 Gramm), 600 Gramm Heroin (unter anderem 60,72 Gramm Heroin Reinsubstanz) und 420 Stück buprenorphinhaltige Tabletten (Reinsubstanz 3,36 Gramm Buprenorphin);

IV/ von Ende Dezember 2020 bis Februar 2021 * Mu* verschafft, nämlich insgesamt 700 Gramm Heroin (Reinsubstanz unter anderem 70,84 Gramm Heroin) in Teilmengen, indem er diesem Ende 2020 einen serbischen Suchgiftdealer nannte, von dem Mu* das Suchtgift in weiterer Folge in W* kaufte.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die dagegen aus § 281 Abs 1 Z 5 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht. [3] Die dagegen aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht im Recht.

[4] Indem sich die Mängelrüge ausschließlich gegen Punkt A/IV des Schuldspruchs wendet, verfehlt sie den in Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen gelegenen gesetzlichen Bezugspunkt des in Anspruch genommenen Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0117499). Denn nach dem Urteilssachverhalt hat der Beschwerdeführer sämtliche der zu Punkt A/ inkriminierten Teilakte – nämlich sowohl das Überlassen als auch das Verschaffen (zu deren Charakter als alternatives Mischdelikt vgl. RIS-Justiz RS0114037 [T6]) – im Rahmen einer tatbestandlichen Handlungseinheit gesetzt (US 7). Der von der Rüge angestrebte Wegfall einzelner Teilakte dieser Handlungseinheit hätte demnach keinen Einfluss auf Schuldspruch oder (zufolge Überschreitens der 25-fachen Grenzmenge bereits durch die übrigen Teilakte) Subsumtion (RIS-Justiz RS0127374). [4] Indem sich die Mängelrüge ausschließlich gegen Punkt A/IV des Schuldspruchs wendet, verfehlt sie den in Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen gelegenen gesetzlichen Bezugspunkt des in Anspruch genommenen Nichtigkeitsgrundes (RIS-Justiz RS0117499). Denn nach dem Urteilssachverhalt hat der Beschwerdeführer sämtliche der zu Punkt A/ inkriminierten Teilakte – nämlich sowohl das Überlassen als auch das Verschaffen (zu deren Charakter als alternatives Mischdelikt vergleiche RIS-Justiz RS0114037 [T6]) – im Rahmen einer tatbestandlichen Handlungseinheit gesetzt (US 7). Der von der Rüge angestrebte Wegfall einzelner Teilakte dieser Handlungseinheit hätte demnach keinen Einfluss auf Schuldspruch oder (zufolge Überschreitens der 25-fachen Grenzmenge bereits durch die übrigen Teilakte) Subsumtion (RIS-Justiz RS0127374).

[5] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). [5] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

[6] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (§ 285i StPO). [6] Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen (Paragraph 285 i, StPO).

[7] Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [7] Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E136541

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:01400S00097.22D.1025.000

Im RIS seit

17.11.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at